

Fælleslandboforeningen for Sydslesvig e.V.

29. Oktober 2014

Konsulent Dirk Hansen

Schiffbrücke 42

24939 Flensburg

Sehr geehrte Frau Erdmann,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr geehrte Frau Taube,

sehr geehrter Herr Schmidt

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Denkmalschutzgesetz, diese übersende ich per Mail, an der Anhörung kann ich leider nicht teilnehmen, wir haben momentan etwas zu wenig „Man-Power“

Stellungnahme zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes

Aus der der Sicht von Fælleslandboforeningen for Sydslesvig e.V. wäre es sinnvoll, wenn

folgende Punkte mit in die Novellierung einfließen würden:

1. Berücksichtigung der höheren Energiekosten in denkmalgeschützten Gebäuden, beispielsweise durch Steuervorteile oder Zuschuss

Begründung: Viele denkmalgeschützte Gebäude (nicht alle) lassen eine vollständige energetische Sanierung nicht zu. Beispiel Thermopanescheiben. Teils wird der Einbau von der Denkmalbehörde aus optischen Gründen nicht genehmigt, teils ist der Einbau aus bauphysiologischen Gründen nicht möglich, da alte denkmalgeschützte Häuser oftmals keine Feuchtigkeitssperren in den Sockeln der Außenwände haben und somit diese Gebäude auf einen Luftaustausch durch undichte Fenster angewiesen sind, damit diese Häuser nicht von innen verschimmeln. Eine Totalsanierung dieser Häuser ist nicht bezahlbar, ein Neubau wäre günstiger.

Der Hauseigentümer bleibt auf den höheren Energiekosten sitzen. Die Anforderungen zum Erhalt der KfW Mittel für eine energetische Sanierung mit z.B Solarthermie zu erfüllen (hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage, vorher - nachher) ist fast unmöglich, da die Fenster viel zum Energiesparen beitragen.

2.Kein Vorteil für den Eigentümer bei der Unterschutzstellung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden. Steuervorteile greifen oftmals nicht. Langfristiger Erhalt der Gebäude nur mit Zinsverbilligung oder verlorenen Zuschüssen möglich

Begründung: Bei der Unterschutzstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden wird mit Steuervorteilen geworben. Dieses bringt dem Eigentümer keinen Vorteil, da Ausgaben für den Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu den betrieblichen Ausgaben gehören und somit per se steuermindernd wirksam sind. Ob es überhaupt zu einem Steuervorteil kommt, ist fraglich. Denkmalgeschützte Wirtschaftsgebäude zeichnen sich durch teurere Reparaturen und komplizierte teurere Nutzung (nur bedingt mechanisierbar) aus. Des Weiteren ist nicht bekannt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit denkmalgeschützten Gebäuden höhere Erträge auf ihren Feldern erwirtschaften. Daher ist es insgesamt fraglich ob sehr gute Wirtschaftsergebnisse erzielt werden, denen eine hohe Steuerlast folgt, von der wiederum die teuren Instandhaltungskosten eines Denkmals abgesetzt werden können. Die Kosten müssen in Relation gesetzt werden (Reetdachscheune-Leimbinderhalle).

Konsulent Dirk Hansen